

Betretungsverbot gemäß §24a der SARS-CoV-2- Eindämmungsverordnung

Das Gelände der Kindertagesstätte darf nur betreten, wer entweder

- a. Eine jeweils tagesaktuelle Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis nachweisen kann,

oder

- b. als asymptomatische Person den Nachweis über die für den vollständigen Impfschutz nötige, mindestens 14 Tage zurückliegende Impfung gegen das SARS-CoV-2-Virus führen kann,

oder

- c. als asymptomatische Person im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweis ist,

oder

- d. nach §24a Abs. 2 und 3 i.V.m. §24 Abs.1 S.3 der Eindämmungsverordnung von der Testpflicht ausgenommen ist – insbesondere Eltern in Bringe- und Abholsituationen sowie Kinder, die mit schriftlicher Einwilligung eines Sorgeberechtigten unmittelbar nach dem Betreten in der Kita getestet werden,

oder

- e. als betreutes Kind mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegt,

oder

- f. als betreutes Kind mindestens an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche eine von einem Sorgeberechtigten unterzeichnete Bescheinigung über das negative Ergebnis eines ohne fachliche Aufsicht durchgeführten Antigen-Tests zur Eigenanwendung vorlegt,

oder

- g. als betreutes Kind an einer PCR-Lolli-Pooltestung für die Testwoche in der Kindertagesstätte teilgenommen hat.

Die Kitaleitung